

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

**Verhandlungen zwischen dem Senat und der
Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ;
Bürgerschaft Bremen
(1.1.1850) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft**

(1.1.1850) Anlage

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 1. Jan. 1850.

Vertrag

zwischen den freien Hansestädten und der souverainen Republik von Costarica.

Die bis jetzt zwischen den freien Hansestädten und der souverainen Republik von Costarica bestehenden Handels- und Schiffahrts-Verbindungen haben es als nützlich und vortheilhaft herausgestellt, dieselben auf eine bleibende Art zu bekräftigen und sicher zu stellen, und die Regierungen der beiden Länder dazu bewogen, dies mittelst eines Tractats zu bewerkstelligen. Da nun die Durchsicht des am 25. Juni 1847 zwischen den Hansestädten und der Republik von Guatemala abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages ergeben hat, daß alle darin enthaltenen Bestimmungen auch ebensowohl auf die souveraine Republik von Costarica anwendbar sind, mit alleiniger Ausnahme der durch die Local-Verhältnisse gebotenen Aenderungen; so sind die zu diesem Zweck von ihnen ernannten respectiven Bevollmächtigten, nämlich für den Senat der Republik und freien Hansestadt Lübeck, den Senat der Republik und freien Hansestadt Bremen und den Senat der Republik und freien Hansestadt Hamburg, für Jeden allein, der Herr Carl Friedrich Rudolph Klée, ihr General-Consul in Central-Amerika, und für Sr. Excellenz den Herrn Präsidenten der souverainen Republik von Costarica, der Herr Senator Doctor Don Masario Toledo, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und sie für richtig befunden, über die folgenden Artikel übereingekommen.

Artikel 1.

Die souveraine Republik von Costarica tritt in allen Theilen dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrage, welcher am 25. Juni 1847 zwischen den freien Hansestädten und der Republik von Guatemala abgeschlossen wurde, bei und genehmigt denselben, und die Hanseatischen Republiken nehmen diesen Beitritt der souverainen Republik von Costarica an.

Artikel 2.

Demzufolge werden alle Artikel des vorerwähnten Vertrags auf dieselbe Weise wie die gegenwärtige Uebereinkunft als zwischen den freien Hansestädten und der souverainen Republik von Costarica geschlossen und unterzeichnet angesehen. Die contrahirenden Parteien kommen überein und versprechen gegenseitig, Jede für sich, treu die Verpflichtungen und Bedingungen der gegenwärtigen Uebereinkunft auszuführen, und um jede Zweideutigkeit zu verhindern, haben sie beschloffen, daß der oben erwähnte Vertrag hier Wort für Wort eingeschaltet werde, wie folgt:

(Folgen die Artikel des Vertrags mit Guatemala.)

Artikel 3.

In Bezug auf den 8. Artikel des vorstehenden Vertrages sollen dormalen als Häfen der souverainen Republik von Costarica angesehen werden, der von Moin im Atlantischen Ocean und der von Punta-Arenas im stillen Ocean, sowie auch jeder andere, welcher künftig an einem der beiden Meere eröffnet werden möchte.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationen desselben entweder in Guatemala oder in Hamburg in dem Verlauf von 12 Monaten oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden. Dessen zur Urkunde haben die erwähnten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren respectiven Siegeln versehen.

Geschehen zu Guatemala, den 10. März 1848.

(L. S.) (gez.) **C. F. N. Alée.**

(L. S.) (gez.) **Masario Toledo.**

Beisch

In dem die B
1848 angelegten Gegen

- 1. Prolongat
- 2. Gehaltszu
- wege und
- 3. den vier
- abgabe

für erledigt erachtet
1850 für heute auf
fahren hat den Entw

4. provisio

jezt Berathung zu u

Es ist ihr bei
schinen, wenn das
Deutschland zu Lübe
si über die Schwier
Bege sehen möchten
Bekannt zu richte
das der Fall sein